Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2010065/2

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **15.04.2010** TOP: **2.5**
Amt: **Bereich 061**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2010065/2**
		Az.:	erstellt am: **30.03.2010**

Betreff

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Aufstellungsbeschluss zur 28. Änderung des FNP und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.04.2010: Bau- und Umweltausschuss	15.04.2010	laut BV
2	15.04.2010: Stadtrat	15.04.2010	laut BV

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat beschließt, die 28. Änderung des FNP der Stadt Köthen (Anhalt) für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung (Gelände der ehemaligen Deponie - Scherbelberg - für den in der Anlage 1 dargestellten Planbereich nach § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) BauGB einzuleiten.

2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund des § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluß daran wird den Bürgern 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 1, 2, 3, 5 und ff. BauGB; §§ 4, 6, 44 GO LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Ziele und Zwecke der Änderung

Anlass für die angestrebte FNP-Änderung ist die Absicht der ibu - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim, auf den Flurstücken des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 7,4 MW zu errichten (Anlage 2). Die Grundstücke befinden sich auf Flächen der Gemeinde Köthen.

Die Photovoltaikanlage soll zur energetischen Nutzung verwendet werden (Anlagen 2 und 3).

Das Baugrundstück hat eine Größe von ca. 30,5 ha.

Die Stadt Köthen ist bestrebt, in der Funktion als Mittelzentrum der Region kurzfristig für die im Übersichtsplan (Anlage 4) dargestellte Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts zu schaffen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (hier: Abfall) und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Anlage 1).
Um für diese Ansiedlung eine Zulässigkeit in Aussicht zu stellen, ist es erforderlich, diese Fläche entsprechend den Anforderungen als eine Sonderbaufläche (S) "Photovoltaikanlage" sowie als Grün- und Ausgleichsflächen zu entwickeln.

Insgesamt umfasst die 28. Änderung des FNP den in Anlage 1 und 4 dargestellten Geltungsbereich mit einer Fläche von insgesamt ca. 30,5 ha. Sollte sich im Laufe des Bauleitplanverfahrens herausstellen, dass zusätzliche Flächen zum Ausgleich erforderlich sind, wird die Grenze der 28. Änderung erweitert.

Diese Flächengröße ist notwendig, um die erforderlichen, momentan noch unbekannten Bauflächen bzw. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs gemäß § 1 a BauGB abzusichern beziehungsweise einen Spielraum einzuräumen. Die nicht benötigten Flächen werden wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Für ein Vorhaben in dieser Größenordnung ist die Absicherung der ordnungsgemäßen Erschließung erforderlich. Dazu ist eine verkehrsteilräumliche Untersuchung notwendig, welche auch die Auswirkungen auf die Umgebung beschreibt.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss daran wird den Bürgern 14 Tage Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Die Termine der frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Art und Ausmaß der mit der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im laufenden Verfahren ausgelotet.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

3. Kosten

Für die Erstellung der 28. Änderung des FNP entstehen der Stadt Köthen (Anhalt) keine Kosten. Die Kosten für die 28. Änderung des FNP werden durch den Vorhabenträger, die ibu - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim, getragen. Dazu wird mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag über städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen abgeschlossen. Dieser Vertrag wird durch den Stadtrat beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 - Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) mit der Darstellung des Planbereiches der 28. Änderung - ohne Maßstab

Anlage 2 - Antrag der Firma ibu - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim vom 31.03.2010

Anlage 3 - Vorläufige Vorhabenbeschreibung

Anlage 4 - Übersichtslageplan mit Darstellung des Änderungsbereiches - M: 1 : 25.000